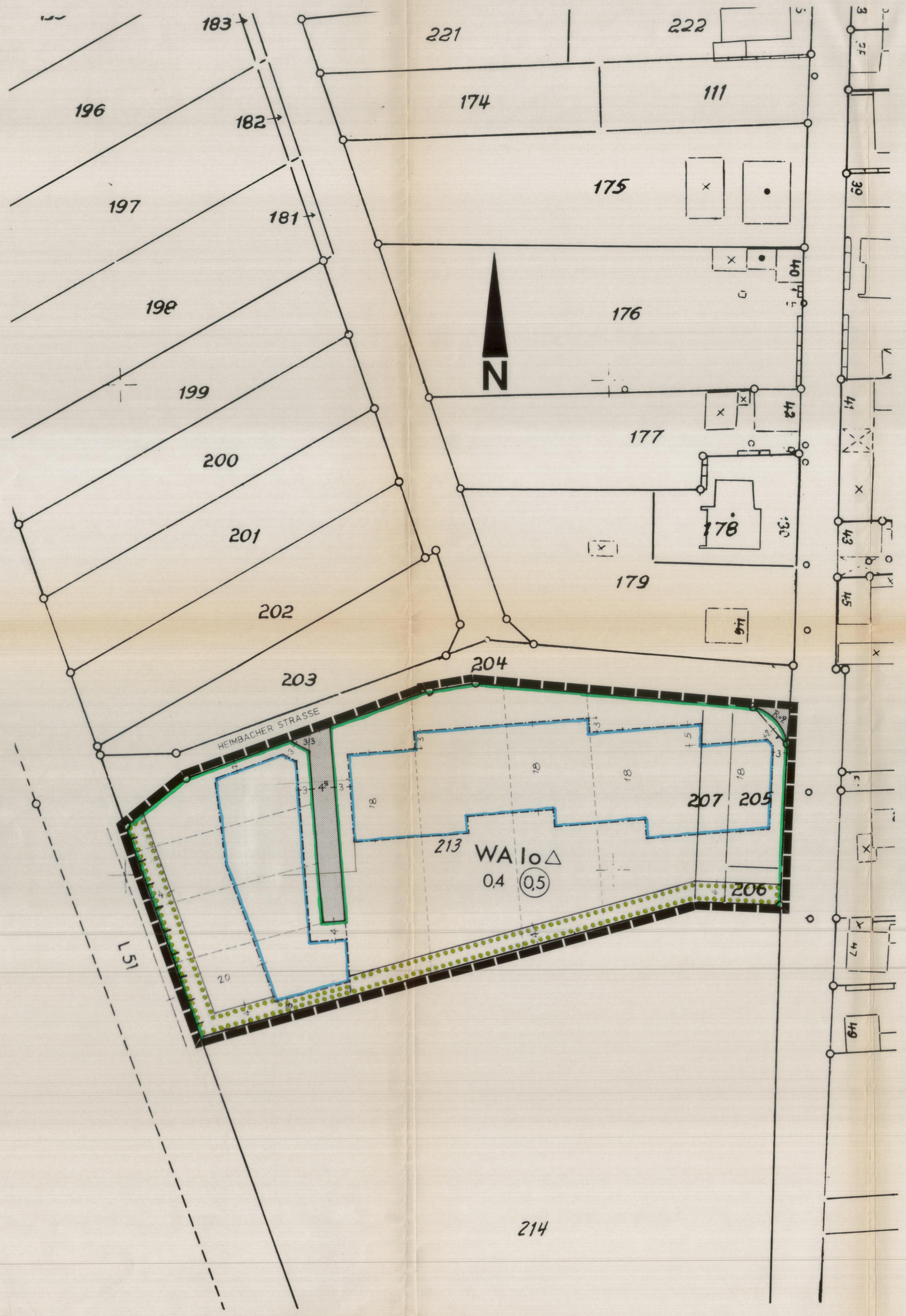

PLANZEICHEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	MD	DORFGEBIETE
WR	REINE WOHNGEBIETE	MK	KERNGEBIETE
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	SO	SONDERGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
z.B. (II)	ZWINGEND		
z.B. II-IV	MINDEST.-HÖCHSTGRENZE		
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. (0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	BAUGRENZE
	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN
ST	STELLPLATZ
GA	GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Feuerwehr		KIRCHE	
Jugendheim		SCHULE	

VERKEHRSFLÄCHEN

	VERKEHRSFLÄCHEN		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSFLÄCHEN
	VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG		
P	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	F	FUSSWEGE
	VERKEHRSGRÜN		
V	VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE		

	VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN		
	UMFORMSTATION		KLÄRANLAGE
	WASSERBEHÄLTER		
	GRÜNFLÄCHEN		
	SPIELPLATZ		PARKANLAGE
	BOLZPLATZ		FRIEDHOF
	SPORTPLATZ		PRIVATE GRÜNFLÄCHE
	WASSERFLÄCHE		

FLÄCHEN FÜR DIE AUFSCHÜTTUNG EINES ERDWALLS

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT		
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN		
G	GEHRECHT	F	FAHRRECHT
L	LEITUNGSRECHT		
A	ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	B	ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN		
	GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE		GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN
	FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STÄUCHERN		
	BÄUME		STRÄUCHER
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		
	HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME		STRÄUCHER
z.B. 1	HINWEIS AUF TEXTL. FESTS.		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER PLANÄNDERUNG		

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

VOR DER DURCHFÜHRUNG VON BODENBEWEGUNGEN MÜSSEN ARCHÄOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN GEMÄSS GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (DENKMALSCHUTZGESETZ) VOM 11. MÄRZ 1980 ERMÖGLICHT WERDEN. GENAUE AUSKUNFT ERTEILT DER LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND - RHEINISCHES LANDESMUSEUM UND RHEINISCHES AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE - 5300 BONN.

DIE ZULÄSSIGE BAUHÖHE GEMÄSS § 12 LUFTVG DARF NICHT 209,59 M ÜBER NN ÜBERSCHREITEN.

ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT GEMÄSS § 25 LSTRG

HINWEISE

DAS PLANGEBIET LIEGT NACH DIN 4149 "BAUTEN IN DEUTSCHEN ERDBEBENGEBIETEN" IN DER ERDBEBENZONE 4. NACH DEM RUNDERLASS DES MINISTERS FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNG VOM 5.04.1982 - V B 1-518.102 - GILT DIESE NORM ALS EMPFEHLUNG FÜR BAUHERREN, DIE IN DEN ALS ERDBEBENGEFÄHRDET BEZEICHNETEN GEBIETEN BAULICHE ANLAGEN ERRICHTEN WOLLEN.

BESTANDSANGABEN

	VORHANDENE BEBAUUNG
o———o	FLURSTÜCKSGRENZEN
— · — · —	FLURGRENZE

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUO NW)

△ GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN)

DACHNEIGUNG: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 20° – 38°
FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BAUTEN 20° – 38°

DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN ODER DURCH FOLGENDE LINIEN ABGEGRENZT: —•—•—
AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG GESTATTET

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9a BBAUG IST DIE FESTGESETZTE BAULICHE NUTZUNG ERST ZULÄSSIG, WENN DIE WASSERVERSORGUNG GESICHERT IST. VORAUSSETZUNG IST DIE ZUSTIMMUNG DES WASSERLEITUNGSZWECKVERBANDES DER NEFFELTALGEMEINDEN, VETTWEISS.

RECHTSGRUNDLAGEN:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:

§§ 1 FF DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. BGBL. I S. 3617) GEÄNDERT DURCH ART. 9 NR. 1 GESETZ ZUR VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG GERICHTLICHER VERFAHREN "VEREINFACHUNGSNOVELLE" VOM 3.12.76 (BGBL. I S. 3281) UND ART. 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81) (BGBL. Z 5702 AX), § 4 DER "ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES" VOM 29.11.1960 (GV NW S. 433) IN DER FASSUNG DER "DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES " VOM 21.4.1970 (GV NW S. 299), § 103 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDESBAUORDNUNG - BAUO NW) VOM 27.3.1979 (GV. NW. S. 122) IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG, §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.79 (GV NW 1979 S. 594).

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM KOMMUNALEN ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTM. VO) VOM 12.9.1969 (GV NW S. 684).

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

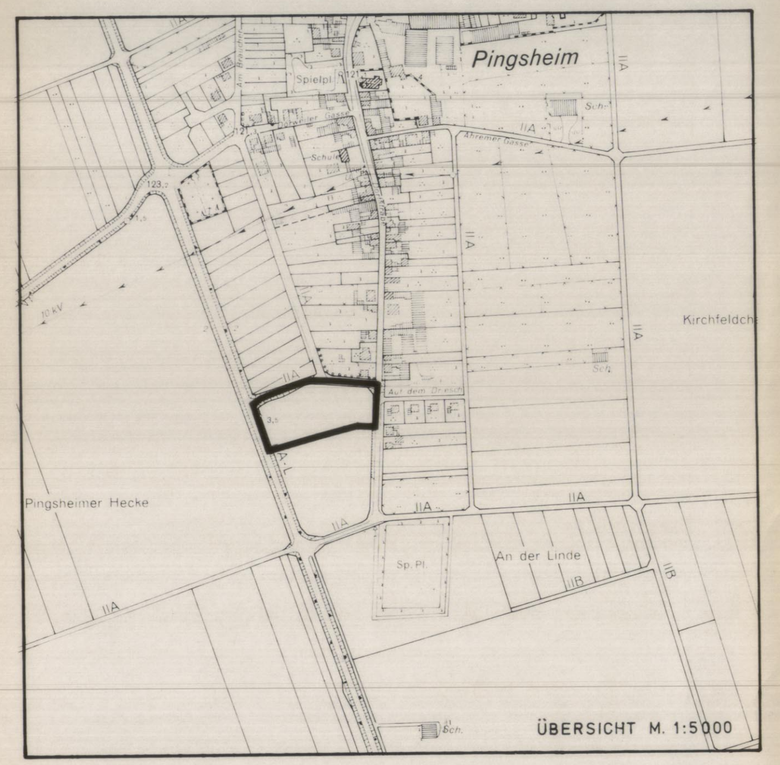

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG D. UND H. SCHRÖDER G. BAVAJ DIPLING. ARCHITEKTEN 51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TEL. 0241 / 37715	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTSMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT. .....,DEN..... .....
DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. .....,DEN.....	ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST. .....,DEN..... .....
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM.....AUFGESTELLT WORDEN. .....,DEN..... ..... BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR	DIE GEMEINDEVERTRETUNG STIMMTE AM .....DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a (6) BBAUG. .....,DEN..... ..... BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR
DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER ZEIT VOM .....ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. .....,DEN.....	DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM.....DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN .....,DEN..... ..... GEMEINDEDIREKTOR
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 I.V.M. § 6 BBAUG MIT VERFÜGUNG VON HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN. KÖLN DEN..... ..... DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE:	DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 DES BBAUG AM.....ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN AM..... .....ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. .....,DEN..... ..... GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN PINGSHEIM P11 2. ÄNDERUNG

M 1:500

" OFFENLEGUNGSEXEMPLAR "

AMTSGERICHT DÜREN

AMTSGERICHT DÜREN